

Merkblatt

Mindestanforderungen zur Lagerung von Festmist

KREIS STEINFURT

Umwelt- und Planungsamt

Untere Wasserbehörde

Tecklenburger Straße 10

48565 Steinfurt

Telefon 02551 69-1412

Bei der Lagerung von Festmist kann ablaufende Jauche und verunreinigtes Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer gelangen. Festmist ist daher so zu lagern, dass eine Beeinträchtigung von Boden und Wasser nicht zu besorgen ist.

Aufgrund der Vorgaben des Wasser- und Düngerechtes sowie unter Berücksichtigung pflanzenbaulicher Belange ist eine ordnungsgemäße Festmistlagerung unverzichtbar.

1. Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV Anlage 7)

- Die Lagerflächen von Anlagen zur Lagerung von Festmist sind seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.
- Es ist sicherzustellen, dass Jauche und das mit Festmist verunreinigte Niederschlagswasser vollständig aufgefangen und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder als Abfall verwertet werden, soweit keine Verwendung entsprechend der guten fachlichen Praxis der Düngung möglich ist.
- Einwandige Jauche-, Gülle-, Silagesickersaftlageranlagen für flüssige allgemeine wassergefährdende Stoffe mit einem Gesamtvolumen > 25 m³ sind mit einem Leckageerkennungssystem auszurüsten.
- Nach § 51 AwSV ist der Abstand von 50 m zu Quellen oder Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, und 20 m zu oberirdischen Gewässern einzuhalten.
- Es dürfen keine Mistlager auf überschwemmungsgefährdeten Standorten errichtet werden.
- Anzeigepflicht für die Errichtung, Stilllegung oder wesentliche Änderung einer Dungstätte >1000m³ (mindestens 6 Wochen im Voraus).
- Errichtung und Instandsetzung von Dungstätten > 1000 m³ nur von Fachbetrieben, die nach §62 AwSV zugelassen sind.

- Inbetriebnahmeprüfung von Dungstätten > 1000 m³ durch einen Sachverständigen nach §52 AwSV.

Die Größe der Lagerstätte ist abhängig von der erforderlichen Lagerkapazität und den technischen Bedingungen zur Gewährleistung einer ausreichend langen Dauer der hygienisch wirksamen Vorrotte. Eine Rottezeit von mindestens 4 Wochen ist einzuhalten.

Betriebe, die Festmist erzeugen, müssen nach § 12 Abs. 4 DüV ab 1. Januar 2020 sicherstellen, dass sie jeweils mindestens die in einem Zeitraum von 2 Monaten anfallende Menge Festmist sicher lagern können. Die Lagerung muss in flüssigkeitsundurchlässigen Lageranlagen erfolgen. Eine Felbrandlagerung darf beim Nachweis der Lagerkapazitäten nicht berücksichtigt werden. Eine Überdachung der Dunglagerstätte vermindert die zu entwässernde Flüssigkeitsmenge.

2. Zwischenlagerung von Festmist auf landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen

Die Zwischenlagerung von Festmist im Feld ist auf das betrieblich unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken. Dies ist kein Ersatz für mangelnde Lagerkapazität an der Hofstelle. Der Festmist muss durchgerotet sein, um die Gefahr des Eintrages von Krankheitserregern zu verhindern. Die Lagermenge muss in einem pflanzenbaulich sinnvollen Verhältnis zu der zu düngenden Fläche stehen. Die Ausbringung hat zum nächstmöglichen, aus pflanzenbaulicher Sicht optimalen, Ausbringungszeitpunkt zu erfolgen. Eine vorübergehende Zwischenlagerung wird unter den nachfolgend konkret beschriebenen Bedingungen getuldet:

- TS-Gehalt > 25% - 30%, um das Entstehen von Sickersäften zu verhindern. (Nach 4 Wochen Rottezeit ist nicht mehr mit der Bildung von Atmungs- und Presswasser zu rechnen).
- Es darf kein Ablauf von verschmutztem oder belastetem Oberflächenwasser in benachbarte Gräben, Gewässer bzw. Grundstücke stattfinden.

- Abstand zum nächsten Oberflächengewässer beträgt mindestens 20 m.
- Nur auf landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen.
- Nur auf Flächen, auf denen auch der Festmist verstreut / ausgebracht wird.
- Jährlicher Wechsel des Standortes.
- Eine Zwischenlagerung sollte nur in den Monaten März – Oktober erfolgen.
- Die Zwischenlagerung sollte einen Zeitraum von 4 Wochen nicht überschreiten.
- Bei Lagerung > 4 Wochen, z.B. aufgrund unerwarteter Boden- und Witterungsbedingungen oder unvorhersehbarer arbeitswirtschaftlicher Engpässe, wird eine Abdeckung zum Schutz vor Auswaschung oder Abschwemmung durch Niederschläge vorsorglich empfohlen.

3. Zwischenlagerung von Festmist auf landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen ist grundsätzlich verboten:

- in festgesetzten Überschwemmungsgebieten und auf überschwemmungsgefährdeten Flächen,
- auf Böden mit geringer Filter- und Pufferwirkung, z.B. stark durchlässige Böden,
- bei geringem Grundwasserflurabstand (< 1,0 m) oder bei Neigung zur Vernässung,
- auf stillgelegten oder nicht landwirtschaftlichen Flächen,

- bis zu einem Abstand von 100 m zu Wassergewinnungsanlagen ohne Schutzgebiet,
- bis zu einem Abstand von 20 m zu oberirdischen Gewässern sowie nicht ständig Wasser führenden Straßen- und Vorflutgräben, Dränsaugern und -sammlern,
- in den Zonen I und II von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten.

Hinweis: In den Schutzzonen III sind die Regelungen der jeweiligen Wasserschutz-/ Quellenschutzgebietsverordnung zu beachten.

4. Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt

Nach DüV § 6 Absatz 8 darf Festmist von Huftieren oder Klautieren in dem Zeitraum vom 15. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden.